

lassen. Alle drei Beschwerdegegner haben die Gefährdung fahrlässig herbeigeführt.

5. — Sind mithin die objektiven und subjektiven Voraussetzungen zur Anwendung des Art. 238 Abs. 2 StGB erfüllt, so kann dahingestellt bleiben, ob jene des Art. 239 Ziff. 2 StGB gegeben wären. Nach letzterer Bestimmung ist mit Gefängnis oder Busse zu bestrafen, wer fahrlässig den Eisenbahnbetrieb hindert, stört oder gefährdet. Im Gegensatz zu Art. 238 verlangt sie nicht, dass die Tat Leib und Leben von Menschen oder fremdes Eigentum gefährde. Dieses besondere Tatbestandsmerkmal macht Art. 238 im Verhältnis zu Art. 239 zur Sondervorschrift, was denn auch dadurch zum Ausdruck kommt, dass erstere Bestimmung für die vorsätzliche Begehung schwerere Strafe androht als Art. 239.

Das angefochtene Urteil ist aufzuheben und die Sache an das Obergericht zurückzuweisen, damit es die Beschwerdegegner in Anwendung von Art. 238 Abs. 2 bestrafe.

10. Auszug aus dem Urteil des Kassationshofes vom 1. Februar 1946 i. S. Buser gegen Staatsanwaltschaft des Kantons Basel-Stadt.

Die Fälschung von Rationierungsausweisen (Lieferantencoupons) ist nach Art. 251 Ziff. 2 StGB, nicht nach Art. 245 oder Art. 246, zu bestrafen.

La contrefaçon de titres de rationnement (coupons de fournisseurs) tombe sous le coup de l'art. 251 ch. 2 CP, non sous le coup de l'art. 245 ou de l'art. 246.

La falsificazione di documenti di razionamento (tagliandi per fornitori) è punita dall'art. 251, cifra 2 CP, e non dall'art. 245 o dall'art. 246 CP.

Buser, Geschäftsführer eines Lebensmittelgeschäftes, gab einer Fälscherbande einen Lieferantencoupon für 100 kg Zucker, damit sie ihn als Vorlage für die Herstellung falscher Coupons verwende, und nahm hernach einen der gefälschten Ausweise an. Das Appellationsgericht des Kan-

tons Basel-Stadt würdigte die Tat als Fälschung öffentlicher Urkunden. Buser führte Nichtigkeitsbeschwerde mit dem Antrag, statt des Art. 251 Ziff. 2 StGB sei Art. 245 StGB anzuwenden.

Aus den Erwägungen :

Der Beschwerdeführer macht mit Recht nicht geltend, dass die Fälschung der Rationierungsausweise nach Art. 246 StGB hätte bestraft werden sollen. Nach dieser Bestimmung ist strafbar, wer amtliche Zeichen fälscht, welche die Behörde an einem Gegenstand anbringt, um das Ergebnis einer Prüfung oder um eine Genehmigung festzustellen, z. B. Stempel der Gold- und Silberkontrolle, Stempel der Fleischschauer, Marken der Zollverwaltung. Rationierungsausweise sind nicht solche Zeichen.

Unter Art. 245 StGB sodann würde die Tat fallen, wenn Rationierungsausweise « amtliche Wertzeichen » wären. Die Bestimmung nennt als Beispiel die Postmarken und die Stempel- oder Gebührenmarken. Daraus ergibt sich, dass sie nur für Zeichen gilt, welche eines ähnlichen Schutzes bedürfen wie Geld und Banknoten, weil sie in beschränktem Umfange als Zahlungsmittel verwendet werden oder zur Bescheinigung einer Zahlung dienen (vgl. ZÜRCHER, Erläuterungen zum Vorentwurf 1908, 318 f.). Art. 245 folgt denn auch unmittelbar den Bestimmungen über die Geldfälschung und ist mit ihnen unter ein und demselben Titel zusammengefasst. Rationierungsausweise dienen weder als Zahlungsmittel noch zur Bescheinigung einer Zahlung und lauten denn auch nicht wie Post-, Stempel-, Gebührenmarken und ähnliche Wertzeichen auf einen Geldbetrag. Sie verleihen ihrem Inhaber das Recht zum Bezug einer Ware. Durch die Fälschung von Rationierungsausweisen werden nicht wie durch die Fälschung amtlicher Wertzeichen finanzielle Interessen verletzt, sondern die planmässige Verteilung der verfügbaren Ware wird gestört. An diesem grundsätzlichen Unterschiede ändert der Umstand nichts, dass Rationierungsausweise gleich wie amt-

liche Wertzeichen, Geld und andere Sachen Gegenstand eines sogenannten Vermögensdeliktes (Diebstahl, Veruntreuung usw.) sein können (vgl. BGE 70 IV 66). Auch darauf kommt nichts an, dass sie den amtlichen Wertzeichen insofern ähnlich sind, als sie wie diese in grossen Mengen ausgegeben werden und grundsätzlich übertragen werden können. Diese Ähnlichkeit hätte dem Gesetzgeber Anlass geben können, sie einer ähnlichen Sonderbestimmung zu unterstellen wie die amtlichen Wertzeichen, erlaubt aber nicht, Art. 245 auf sie anzuwenden.

Trifft somit diese Vorschrift nicht zu, so ist mit Recht Art. 251 Ziff. 2 angewendet worden. Rationierungsausweise sind Schriften oder Zeichen, die bestimmt sind, eine Tatsache von rechtlicher Bedeutung (das Recht zum Bezug von Ware) zu beweisen, sind also Urkunden im Sinne des Gesetzes (Art. 110 Ziff. 5 Abs. 1). Und zwar sind es öffentliche Urkunden, denn die Behörde, welche sie ausstellt, handelt nicht als Verwaltung einer wirtschaftlichen Unternehmung oder eines Monopolbetriebes des Staates oder einer andern öffentlichrechtlichen Körperschaft oder Anstalt in einem zivilrechtlichen Geschäft, sondern erfüllt eine rein öffentlichrechtliche Aufgabe (Art. 110 Ziff. 5 Abs. 2).

11. Urteil des Kassationshofes vom 22. März 1946 i. S. Staatsanwaltschaft des Kantons Aargau gegen Brugger.

Art. 306 StGB ; fausse Beweisaussage der Partei.

Das Prozessgesetz bestimmt, welche Formvorschriften bei der Abhörung der Partei zu beachten sind, damit eine gültige Beweisaussage vorliegt.

Art. 306 CP ; fausse déclaration d'une partie en justice.

La loi de procédure fixe les formalités qu'il y a lieu d'observer dans l'interrogatoire de la partie pour que sa déclaration puisse être considérée comme un moyen de preuve valable.

Art. 306 CP ; dichiarazione falsa d'una parte in giudizio.

La legge di procedura stabilisce le formalità che debbono essere osservate nell'interrogatorio della parte affinché la sua dichiarazione possa essere considerata come un valido mezzo di prova.

A. — Im Vaterschaftsprozess der Paula Joho gegen Gottlieb Brugger bestritt der Beklagte den von der Klägerin behaupteten Geschlechtsverkehr. Das Bezirksgericht Brugg verfügte die Parteibefragung, ermahnte die Parteien zur Wahrheit und wies sie auf die Strafbarkeit falscher Aussagen hin. Der Beklagte verneinte auf Befragung: a) dass er mit der Klägerin Geschlechtsverkehr gehabt habe, insbesondere bei den von ihr behaupteten Gelegenheiten, b) dass er am 27. Februar 1943 mit ihr in der « Blechhütte » gewesen und dass es damals zu « Schmuseereien » gekommen sei und dass es vor oder nach diesem Tage zu Begegnungen und « Schmuseereien » zwischen beiden gekommen sei. Über die erste Frage ordnet das Bezirksgericht nach nochmaliger Ermahnung des Beklagten zur Wahrheit mit Hinweis auf die Folgen falscher Aussage die formelle Parteibefragung an, bei welcher der Beklagte die bestimmt formulierte Frage neuerdings verneinte. In einer spätern Verhandlung des Bezirksgerichts blieb der Beklagte bei erneuter Parteibefragung bei seinen Aussagen.

B. — Das Bezirksgericht verfügte angesichts der sich widersprechenden Parteiaussagen die Übermittlung der Akten an die Staatsanwaltschaft zur Einleitung einer Strafuntersuchung. Nach Durchführung derselben überwies die Staatsanwaltschaft Brugger dem Bezirksgericht wegen falscher Parteiaussage gemäss Art. 306 StGB. Das Bezirksgericht hielt den Beweis des Geschlechtsverkehrs zwischen den Parteien des Vaterschaftsprozesses, mithin der falschen Aussage im Hauptpunkte a) nicht als erbracht, erklärte den Angeklagten aber der falschen Aussage in einzelnen der Nebenpunkte b) schuldig und verurteilte ihn zu 81 Tagen Gefängnis, getilgt durch die Untersuchungshaft.

Das Obergericht wies die Beschwerde der Staatsanwaltschaft gegen dieses Urteil ab, hiess dagegen die Beschwerde des Angeklagten gut und sprach diesen von der Anschuldigung der falschen Beweisaussage gänzlich frei.

Es geht davon aus, dass von Bundesrechts wegen